

# Haus- und Hofordnung der



(Schul- und Hortbetrieb)

Oskar-Seyffert-Straße 3, 01189 Dresden

Tel.: 0351 4010316 Fax: 0351 4036909 Email: gs\_080@dresdner-schulen.de

## Präambel

Die Haus- und Hofordnung unserer Schule regelt das Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen in der Einrichtung und soll dazu beitragen, dass sich alle wohlfühlen und niemand zu Schaden kommt. Dies kann nur gelingen, wenn alle Verhaltensregeln eingehalten werden. Außer den in der Haus- und Hofordnung festgelegten Punkten gelten für alle Schüler und deren Eltern die Rechtsvorschriften des „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“, die „Schulordnung Grundschulen“, die „Schulbesuchsordnung“ sowie aktuelle Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport. Unsere Haus- und Hofordnung dient allen, die an der 80. Grundschule miteinander arbeiten, lehren, lernen und unseren Hort besuchen. Niemand hat das Recht, jemanden zu bedrohen, zu verletzen oder sich am Eigentum anderer zu vergreifen.

---

## 1. Unterrichtspflicht / Hortaufenthalt

Jeder Schüler hat seiner Pflicht zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts pünktlich nachzukommen. Alle Schüler bereiten sich gewissenhaft auf den Unterricht vor. Dies umfasst die Erstellung der Hausaufgaben und die Bereitstellung der Unterrichtsmittel. Im Falle des Nichterscheinens in der Schule melden Eltern ihr Kind bis 08:00 Uhr im Sekretariat der Grundschule (Tel. 0351 / 4010316 bzw. Anrufbeantworter) ab. Geschieht dies nicht, so wird durch die Lehrer bzw. das Sekretariat der Grund der Abwesenheit des Kindes geprüft. Eine schriftliche Entschuldigung ist von den Eltern nachzureichen. Der Besuch des Hortes ist freiwillig. Kranke Kinder werden nicht in der Schule oder im Hort betreut. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindereinrichtung nur mit ärztlicher Zustimmung besuchen. Die Schule und der Hort sind beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten (Infektionskrankheiten) zu informieren. Bei akuter Erkrankung des Kindes und bei Nichterreichbarkeit der Eltern bzw. der angegebenen Personen bei Notfall wird durch Schule und Hort eine ärztliche Notversorgung eingeleitet. Medikamente werden nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und Vollmacht der Eltern durch die pädagogischen Fachkräfte verabreicht (*Vordruck zur Medikamentengabe im Hort erhältlich*).

## 2. Unterrichtszeiten / Hortöffnungszeiten

An der Schule gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten sowie Hortzeiten:

### **Unterrichtszeiten**

**Einlass:** 07:30 – 08:00 Uhr

- 1. Std.** 08:00 – 08:45 Uhr
- 2. Std.** 08:50 – 09:35 Uhr
- 3. Std.** 09:50 – 10:35 Uhr
- 4. Std.** 11:00 – 11:45 Uhr
- 5. Std.** 11:55 – 12:40 Uhr
- 6. Std.** 12:45 – 13:30 Uhr

### **Pausenzeiten**

- 09:35 – 09:50 Uhr (*Frühstückspause*)
- 10:35 – 11:00 Uhr (*Hofpause*)
- 11:45 – 11:55 Uhr

### **Hortzeiten**

Der Hort ist in der Regel montags bis freitags von 06:00 -17:00 Uhr geöffnet.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken / Abstellen von Kraftfahrzeugen / motorbetriebenen Fahrzeugen sind nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte. Weitere Regelungen legt die Schulleitung fest.

Bei Verspätungen zum Unterricht meldet sich der Schüler unverzüglich im Sekretariat. Alle Schüler sind pünktlich zum Vorklingeln (5 Min. vor Unterrichtsbeginn) im Klassenzimmer und bereiten sich auf den Unterricht vor. Der Einlass zum Unterricht zur ersten Stunde erfolgt ab 07:15 Uhr. Nach Ertönen des Klingelzeichens betreten die Schüler diszipliniert und in Ruhe das Gebäude. Bei schlechtem Wetter wird der Vorraum der Schule ab 07:00 Uhr geöffnet. Die Garderobe und die Straßenschuhe der Schüler sollen an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Ist der Lehrer 5 Minuten nach dem Stundenklingeln nicht im Klassenzimmer, so meldet dies ein Schüler im Sekretariat oder im Nachbarklassenzimmer. Nach dem Unterricht werden die Hortkinder vom zuständigen Erzieher übernommen. Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit dem Eintreffen im Hort und der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes. Werden Kinder von anderen Personen abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Eltern. Für Kinder, die nach der festgelegten Hortöffnungszeit noch nicht abgeholt sind, wird ein Beitrag entsprechend der gültigen Elternbeitragssatzung der Landeshauptstadt Dresden erhoben. Kinder, die bis 19:00 Uhr nicht abgeholt worden sind, werden in Begleitung eines/r Erziehers/-in in den Kinder- und Jugendnotdienst Dresden auf den Rudolf-Bergander-Ring 43 gebracht. Daraus entstehende Kosten tragen die Eltern.

### **3. Verpflegung**

Für alle Kinder wird warmes Mittagessen angeboten. Verpflegungskosten werden getrennt vom Elternbeitrag des Hortes erhoben. Das Ab- und Anmelden der Schulspeisung liegt in Eigenverantwortung der Eltern. Bei Nichtteilnahme an der Speiserversorgung durch den Essenanbieter haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass dem Kind ausreichend Kaltverpflegung zur Einnahme des Mittagessens zur Verfügung steht.

### **4. Verhalten während des Unterrichts, in den Pausen und in der Hortzeit**

Jeder Schüler hat den Weisungen des Personals der Schule Folge zu leisten. Der Unterricht darf durch fremde Personen nicht gestört werden. Die Schüler verhalten sich in allen Räumen und Gängen des Schulhauses diszipliniert, ruhig und umsichtig. Sie rennen nicht und sind besonders vorsichtig beim Begehen der Treppen. Fenster (außer Kippfenster) dürfen nur von Erwachsenen geöffnet und geschlossen werden. Alle Schüler bemühen sich um Sauberkeit und Ordnung in der Schule. Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. In den Hofpausen begeben sich die Kinder auf den Schulhof. Bei schlechtem Wetter bleiben die Schüler im Klassenraum (Abklingeln). Der Aufsichtslehrer entscheidet, ob eine Hof- oder Hauspause durchgeführt wird und zeigt dies an. Das Zielen und Werfen mit Wurfgeschossen (z. B. mit Steinen, Eichel, Schneebällen oder ähnlichem) ist verboten. Jegliches Ballspielen ist im Gebäude untersagt. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist das Verlassen des Schulgeländes ohne ausdrückliche Erlaubnis eines Lehrers oder Erziehers nicht erlaubt. Nach Unterrichtschluss bzw. Ende des Hortaufenthaltes verlassen die Schüler das Schulgelände zügig. Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Außengelände ist zu achten, Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul- / Hortpersonal anzuzeigen. Mobiltelefone sind prinzipiell ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren (Versicherungsschutz: siehe Pkt. Nr. 6; Abs. 2).

### **5. Brandschutz/Katastrophenschutz**

Im Gefahrfall (Dauerklingeln / Sirene bzw. alte Schulglocke / Durchsagen) gelten die Verhaltensbestimmungen der objektspezifischen Regelung Brandschutzordnung / Gefahren für unsere Schule.

## **6. Versicherungsschutz**

Für alle Schüler besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Schulweg, auf das Schulgelände, für die Zeit des Unterrichts und den dazugehörigen Pausen, auf Unterrichtsveranstaltungen außerhalb der Schule, den Aufenthalt im Hort und bei Hortveranstaltungen. Der Schulweg der Schüler unterliegt dem Sorgerecht der Eltern und der Mitverantwortung des Kindes. Ist nach einem Unfall ein Arztbesuch notwendig, so ist der Unfall unverzüglich dem Klassenleiter, dem Erzieher oder im Sekretariat anzuzeigen. Die Fertigung einer Unfallmeldung bzw. der Eintrag in das Verbandbuch ist für die Schule / den Hort Pflicht. Erste-Hilfe-Material befindet sich im Vorraum der Schulsporthalle, im Sekretariat, im Lehrerzimmer und im Erzieherzimmer.

Für mitgebrachte private Gegenstände (Schule und Hort) besteht keine Aufbewahrungspflicht. Die privaten Sachen der Schüler / Hortkinder sind nicht versichert. Mit Einrichtungsgegenständen der Schule und des Hortes wird sorgsam umgegangen. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig entstandenen Schäden von Eigentum werden die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler / Hortkinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers / Hortkindes im Schul- / Hortbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich die Familie selbst versichern.

Diebstahl ist im Sekretariat zu melden und kann von den Eltern bzw. Geschädigten bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben und können vom Eigentümer dort abgeholt werden. Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

## **7. Weitere Regelungen**

Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Besucher melden sich im Schulsekretariat oder bei der Hortleitung an, ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude / Außengelände ist nicht gestattet. Drogen, Alkohol, Waffen, Messer, Reizgas u. ä. gefährliche Gegenstände sind verboten. Das gesamte Schulgelände, das Schulhaus und die Schulsporthalle sind rauchfreie Zonen. Im Schulgelände ist das Radfahren verboten. Unerlaubte Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen sind im schulischen Bereich (Schulgebäude und Schulgrundstück) verboten. Für nachfolgend genannte Bereiche der Schule gelten zusätzliche Regelungen, die in den jeweiligen Räumen aushängen:

### **Werkenraum / PC-Kabinett / Schulgarten / Speiseraum / Bibliothek / Schulsporthalle**

Bei groben Verstößen gegen die Haus- und Hofordnung wird der Schüler bzw. dessen Eltern zur Verantwortung gezogen. Das Hausrecht übt die Schulleiterin aus, in Abwesenheit die Stellvertreterin. Schulträger ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Schulverwaltungsamt. Dienstaufsichtsbehörde des Lehrpersonals ist die Sächsische Bildungsagentur, vertreten durch die Regionalstelle Dresden. Werbung und Warenverkauf sind untersagt; Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und der Dienstaufsichtsbehörde fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art. Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich, in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Diese Haus- und Hofordnung wurde am 29.06.2020 in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 31.08.2020 in Kraft.